

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 17. September 2020**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 3279/19 - 3.4.02

Anmeldenummer: 10751799.7

Veröffentlichungsnummer: 2494339

IPC: G01N21/95

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR DETEKTION VON RISSEN IN HALBLEITERSUBSTRATEN

Patentinhaberin:

SCHOTT AG

Einsprechende:

Intego GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 99(2), 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:

-



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 3279/19 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 17. September 2020

Beschwerdeführerin: SCHOTT AG
(Patentinhaberin) Hattenbergstrasse 10
55122 Mainz (DE)

Vertreter: Schmidt, Oliver
Blumbach - Zinggrebe
Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB
Alexandrastraße 5
65187 Wiesbaden (DE)

Beschwerdegegnerin: Intego GmbH
(Einsprechende) Henri-Dunant-Str. 8
91058 Erlangen (DE)

Vertreter: FDST Patentanwälte
Nordostpark 16
90411 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2494339 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 17. Oktober 2019.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Bekkering
Mitglieder: A. Hornung
T. Karamanli

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung vom 17. Oktober 2019, das Patent Nr. 2494339 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.
- II. Die Patentinhaberin legte am 16. Dezember 2019 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit einer Mitteilung vom 27. März 2020, deren Erhalt die Patentinhaberin bestätigt hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Patentinhaberin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und die Beschwerde daher gemäß Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sei. Die Patentinhaberin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie sich hierzu innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.
- IV. Die Patentinhaberin hat dazu nicht Stellung genommen.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist ist keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht worden. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die gemäß Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



L. Gabor

R. Bekkering

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt